

**3. Satzung vom 25.11.2019
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der
Stadt Neunburg vorm Wald
(BGS-EWS)
vom 01.01.2004**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Satzung:

**§ 1
Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neunburg vorm Wald vom 01.01.2004 in der Fassung mit der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2005 und 2. Änderungssatzung vom 27.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,37 €
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	13,54 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,26 €
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	11,92 €.

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	0,11 €
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	1,62 €.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt **2,16 € pro Kubikmeter Schmutzwasser**. Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.

3. § 10a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 10 a
Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche; ab- bzw. aufgerundet auf volle qm). Die Gebühr beträgt **0,44 € pro qm angesetzte Grundstücksfläche**.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grundgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. **Bei einer Erhöhung der Verbrauchs- bzw. Grundgebühr sind die Vorauszahlungen in Abweichung von Satz 1 entsprechend anzupassen.**

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.01.2020 in Kraft**.

Neunburg vorm Wald, 25.11.2019
Stadt Neunburg vorm Wald

gez. Martin Birner

Birner
1. Bürgermeister